

Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Beidseitiges Haltverbot in der Moosburger Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02207 der Bürgerversammlung
des 10. Stadtbezirkes Moosach am 18.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14023

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 18.03.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 18.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, in der Moosburger Straße ein absolutes Haltverbot zu errichten, um für abbiegende Fahrzeuge aus der Eggmühler Straße in die Moosburger Straße in südliche Fahrtrichtung eine bessere Sicht zu gewährleisten.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO bestimmt, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Diese Vorschrift ist eine verbindliche Anweisung des Gesetzgebers. Besondere Umstände sind z.B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate.

Die Polizeiinspektion 44 übermittelte folgende Unfallstatistik:

„Seit dem 01.01.2015 wurde im Einmündungsbereich der Moosburger Straße zur Eggmühler Straße ein Verkehrsunfall polizeilich aufgenommen. Ein Kraftfahrzeugführer wechselte bei seinem Fahrzeug Gas und Bremse und fuhr gegen ein geparktes Fahrzeug sowie einen Elektroschaltkasten. In der Moosburger Straße zwischen Eggmühler Straße und Eckehartstraße wurden im gleichen Zeitraum acht Verkehrsunfälle registriert. Es handelt sich ausschließlich um Unfälle beim Rangieren im Zusammenhang mit Parkvorgängen sowie beim Einfahren aus einem Grundstück in die Fahrbahn.

Der Einmündungsbereich Eggmühler Straße/Moosburger Straße ist so weiträumig, dass beim Abbiegen nach rechts in die Moosburger Straße bei angepasster Geschwindigkeit und entsprechender Aufmerksamkeit die Fahrbahn der Moosburger Straße eingesehen werden kann ohne den Gegenverkehr zu behindern. Dies wäre nur erschwert möglich, wenn in der Moosburger Straße in einem Abstand von weniger als fünf Meter am Schnittpunkt der Fahrbahnkanten geparkt wird. Bei mehreren Kontrollen konnten keine Fahrzeuge festgestellt werden, die im Einmündungsbereich verbotswidrig abgestellt waren. Das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich ist als gering anzusehen.“

Die Unfallrate ist unauffällig. Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher keine Notwendigkeit für eine verkehrliche Regelung.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02207 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 18.10.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis – kein zwingendes Erfordernis für ein Haltverbot - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02207 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 18.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kuhn

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 10 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 10 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532